



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

106. Jahrgang

Nr. 6

18. September 2013

INHALT

Nr.		Seite
152	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013	506
153	Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2013	507
154	Diakonenweihe	510
155	Weiheproklamation	510
156	Urkunde über die Umpfarrung des Ortes Albisheim aus der Pfarrei Leib Christi, Stetten, in die Pfarrei St. Amandus, Ottersheim	510
157	Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Diözese Speyer	511
158	Inkraftsetzung eines Zentral-KODA-Beschlusses – Entgeltumwandlung	529
159	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	532
160	Satzung der Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens – Satzungsänderung	537
161	Erwachsenenfirmung 2013	543
162	Firmung 2014	544
163	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2013	545
164	Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	545
165	Warnungen	545
166	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	546
	Dienstnachrichten	548

Die deutschen Bischöfe

152 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“: Unter dieser Zusage aus dem Buch des Propheten Jeremias steht der Sonntag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland in diesem Jahr am 27. Oktober feiern. Er ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns unsere Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

In diesem Jahr blicken wir besonders auf die Kirche in Ägypten. Etwa zehn Prozent der Bevölkerung dort gehören den christlichen Kirchen an. Oft werden sie benachteiligt und diskriminiert. Nach dem sogenannten „Arabischen Frühling“ ist ihre Situation nicht leichter geworden. Gemeinsam mit unserem Hilfswerk Missio rufen wir deshalb anlässlich des Weltmissionssonntags zur Solidarität mit unseren Glaubensgeschwistern in Ägypten auf.

Liebe Schwestern und Brüder, helfen Sie mit, dass der Glaube in Ägypten und anderen Teilen der Welt wachsen kann und auch unter schwierigen Bedingungen Hoffnung gibt. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 25. Juni 2013 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio bestimmt.

153 Hinweis zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2013

„Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer. 29,11)

Unter dieser Zusage steht der diesjährige Sonntag der Weltmission. Unser Blick richtet sich dabei auf das Beispiel der Christen in Ägypten. Nach alter Tradition war der Evangelist Markus dort tätig. Doch sind die Christen im Land am Nil heute in einer extremen Minderheitenposition. In vielen Bereichen der Gesellschaft werden sie benachteiligt oder gar diskriminiert. Im Laufe der politischen Umwälzungen der vergangenen Jahre hat sich ihre Situation nicht verbessert. Sie ist im Gegenteil noch schwieriger geworden. Und dennoch legt die Kirche durch ihr diakonisches Wirken ein unschätzbares Zeugnis der christlichen Liebe ab.

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben.“ Diese Zusage Gottes steht in besonderer Weise auch für den Auftrag, der dem Ludwig Missionsverein, den missio früher als ersten Namen getragen hat, vor 175 Jahren gegeben wurde. Nur dank der Unterstützung vieler Gläubiger und Einer-Welt- bzw. Missionsgruppen in Pfarreien, kann dieser Auftrag erfüllt werden.

Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission:

- *Leitfaden (4-Seiter):* Hier finden Sie eine Kurzvorstellung aller Materialien und Aktionen zum Monat der Weltmission.
- *missio Magazin 5/2013:* Das diesjährige Beispielland im Monat der Weltmission steht auch im Mittelpunkt der aktuellen Ausgabe des missio magazins. Berichte, Interviews und Reportagen zeigen Ägypten in Zeiten des politischen und gesellschaftlichen Umbruchs. Darüber hinaus erzählen missio-Projektpartner von ihrer Arbeit mit den Menschen vor Ort und den aktuellen Herausforderungen ihres Landes. Weitere Hefte können – auch in größerer Zahl – kostenlos bei missio nachbestellt werden.
- *Liturgische Hilfen:* Hier finden Sie Predigtanregungen sowie Vorlagen für eine Gemeindemesse und eine Wortgottesfeier. Dazu erhalten Sie ferner spirituelle Impulse und Gebete aus Ägypten.
- *Kerze und Gebetskarte „Flucht nach Ägypten“:* Zum Monat der Weltmission 2013 ist von Joseph Khalil aus Ägypten die Ikone „Flucht der Heiligen Familie nach Ägypten“ geschaffen worden. Sie erzählt davon, dass der Gottessohn von Geburt an das Schicksal der Menschen ganz und gar teilt. Unzähligen Flüchtlingen in aller Welt, Menschen, die unter der Verfolgung diktatorischer Machthaber, unter fundamentalistischer Gewalt, unter Krieg und Vertreibung leiden, kann das Bild der Heiligen Familie auf der Flucht ein Trostbild sein.

Die Ikone befindet sich auf der Weltmissionskerze von missio und auf der Vorderseite der Gebetskarte. Die Kerze (40 cm hoch) kann zum Preis von 29,90 Euro bei missio bestellt werden. Die Gebetskarte kann zur Auslage in der Kirche und für den Gottesdienst kostenfrei – auch in größeren Mengen – bezogen werden.

- *Kinderaktion „Mit 80 Fragen rund um die Welt-Kirche!“*: Das Quiz der Kinderaktion zum Jubiläumsjahr von missio lädt ein zu einer Rätselreise mit verschiedenen Themen. Wer erweist sich bei Fragen zu Weltkirche, Fairer Handel, ... und Kinderrechte als der Ratetuchs? Wie jedes Quiz, so kann auch das missio-Quiz alleine oder gemeinsam gespielt werden.
- *Jugendaktion für Schulen und Jugendgruppen „Dein Einsatz bitte!“*: Die diesjährige Jugendaktion lädt Jugendliche dazu ein, das soziale und politische Engagement der ägyptischen Jugend genauer in den Blick zu nehmen. Doch „Dein Einsatz bitte!“ ist auch eine Einladung, sich vor der eigenen Haustür umzuschauen. Junge Menschen in Deutschland haben viele Möglichkeiten, sich in der Politik, in Jugendorganisationen oder für andere Menschen einzusetzen. Doch wofür ist ihnen ein Einsatz wert?

Das für die Jugendaktion entworfene Spiel fordert die Jugendlichen von Beginn an dazu auf, selbst Einsatz zu zeigen: lesen, raten, zeichnen, Pantomime machen, berichten! Zudem werden Unterrichtsbausteine mit weiterführendem Material bereitgestellt, um den Einsatz des Plakats in der Schule zu erleichtern und die angesprochenen Themen zu vertiefen.

- *Frauengebetskette „Würde achten“*: missio, der Katholische Deutsche Frauenbund und die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands laden zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie ein.

„Würde achten“ – für uns eine Selbstverständlichkeit, aber nicht für Frauen in Ägypten. Sie sind Teil einer stark patriarchalen Gesellschaft, wo Männer mehr zählen und wichtiger sind als Frauen. Doch aus dem Glauben heraus kann Hoffnung wachsen. Eine Hoffnung, die uns Gott selbst zuspricht.

Die Frauengebetskette lädt ein, diese Hoffnung im Gebet, im Bitten und Danken zum Ausdruck zu bringen, dadurch unsere Schwestern zu unterstützen und uns mit ihnen zu solidarisieren.

- *Gemeindeaktion „Mission Memory Project“*: Zum 175-jährigen Bestehen des Ludwig Missionsvereins lädt missio in München zu einer Gemeindeaktion ein. Die Idee, die dahinter steht, ist, dass von vielen Pfarrgemeinden, Missionarinnen und Missionare in die Mission gegangen sind. Dieser Schatz soll bewahrt werden. Deshalb möchte mis-

sio gerne wissen, wohin sie in die Mission gegangen sind, was sie erlebt haben, was aus ihnen geworden ist. Interessant ist es auch zu erfahren, welche Missionare aus Übersee im Gegenzug bei uns als Seelsorger gewirkt haben oder noch wirken.

Gesucht werden Bilder und Texte, die über die Missionare Auskunft geben. Die zehn besten Einsendungen werden mit einem Einkaufsgutschein für den missio-shop prämiert.

- *Kurzfilme „Ägypten – Land im Umbruch“*: missio bietet für die Bildungs- und Informationsarbeit eine DVD mit zwei Kurzfilmen (ca. 7–8 min) an über die Kirche in Ägypten und die Projektpartner, die im Oktober in Deutschland zu Gast sein werden.

Termine zum Vormerken:

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet Ende September 2013 in Köln, die zentralen Feierlichkeiten zum Sonntag der Weltmission zusammen mit Veranstaltungen zum 175-jährigen Jubiläum von missio München vom 19. bis 27. Oktober in der Erzdiözese München und Freising statt.

Durchführung des Weltmissionssonntags in den Gemeinden:

- Bis Mitte September 2013 erhalten Sie das missio-Materialset, das in alle Pfarrgemeinden und katholischen Einrichtungen sowie an Multiplikatoren verschickt wird. Es beinhaltet den Leitfaden, das missio Magazin 5/2013, die Liturgischen Hilfen, je ein WMS-Plakat in den Formaten A4 bis A1, ein Flyer ‚Mission Memory Project‘ sowie je ein Muster von Opfertüte und Pfarrbriefmantel. Zusätzliches Material können Sie gerne nachbestellen.
- Ende September 2013 soll das missio-Plakat im Schaukasten ausgehängt werden.
- Am Wochenende Samstag/Sonntag, 19./20. Oktober 2013, ist in allen Gottesdiensten das Bischofswort zum Weltmissionssonntag zu verlesen. Bitte auch die missio-Opfertüten auslegen.
- Weltmissionssonntag, 26./27. Oktober 2013
 - Spezielle Gottesdienstgestaltung zum Sonntag der Weltmission (Liturgische Hilfen) und Hinweis auf die Kollekte (missio-Opfertüten).
 - Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.
 - Das Ergebnis der Kollekte des Weltmissionssonntages ist zu überweisen, wie im Kollektenplan angegeben.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission direkt bei:

missio – Internationales Katholisches Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München, www.missio.com. Ansprechpartner: Dr. Michael Krischer, Tel.: 089 5162-247, Fax: 089 5162-335, E-Mail: m.krischer@missio.de.

Der Bischof von Speyer

154 Diakonenweihe

Weihbischof Otto Georgens hat am Samstag, dem 7. September 2013, in der Pfarrkirche Christ König zu Hauenstein folgenden Priesterkandidaten das Sakrament der Diakonenweihe gespendet:

Martin Seither, Christ König, Hauenstein
Nils Peter Schubert, St. Martin, Kaiserslautern

Die Namen der Weihekandidaten waren in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

155 Weiheproklamation

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird am Samstag, dem 5. Oktober 2013, im Dom zu Speyer folgenden Bewerbern aus dem Kreis des Ständigen Diakonats das Sakrament der Diakonenweihe spenden:

Jean-Jacques Kambakamba, St. Dreifaltigkeit Ludwigshafen
Hans-Peter Imhoff, St. Mauritius Rülzheim
Achim Weiland, St. Martin Bad Bergzabern

Der Weihegottesdienst beginnt um 9 Uhr. Die Namen der Weihekandidaten sind an einem der kommenden Sonntage in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

156 Urkunde über die Umpfarrung des Ortes Albisheim aus der Pfarrei Leib Christi, Stetten, in die Pfarrei St. Amandus, Ottersheim

Entsprechend der vom Diözesanen Forum I im November 2010 beschlossenen und von mir am 19. Mai 2011 in Kraft gesetzten künftigen Pfarreien-

struktur im Bistum Speyer (vgl. OVB 2011, S. 402–414) und unter Bezugnahme auf das Votum der Katholiken in Albisheim ordne ich hiermit im Vorgriff auf die Umsetzung der neuen Pfarreienstruktur im Zuge des Prozesses „Gemeindepastoral 2015“ Folgendes an:

1. Der Ort Albisheim wird aus der Pfarrei Leib Christi, Stetten, in die Pfarrei St. Amandus, Ottersheim, umgepfarrt.
2. Die Umpfarrung erfolgt mit Wirkung vom 1. September 2013.
3. Die Zusammensetzung und die Amtszeiten der Verwaltungsräte und der Pfarrgemeinderäte beider Pfarreien bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 6. September 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

157 Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Diözese Speyer

Die Zweite Dienstprüfung ist Abschlussprüfung der zweiten Bildungsphase gemäß Nr. 162 der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003 (Die deutschen Bischöfe Nr. 73) bzw. Abschlussprüfung der zweiten Bildungsphase gemäß Ziffer 4.2 des „Rahmenstatuts für Gemeindeferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 20./21. Juni 2011 und gemäß Ziffer 14 der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987 (beide in: Die deutschen Bischöfe Nr. 96).

Ziel der Zweiten Dienstprüfung und des vorausgehenden Vorbereitungskurses ist es, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- den Nachweis erbringen, dass sie den Dienst als Priester, Pastoralreferentin oder Pastoralreferent selbständig ausüben können,
- befähigt werden, aus der Praxis für die Praxis kontinuierlich zu lernen,
- durch ihre Lernerfahrungen zu einem innovativen diözesanen Lernprozess beitragen.

I. Prüfungskommission

§ 1 Mitglieder

Mitglieder der Prüfungskommission sind:

1. der Generalvikar,
2. der Regens des Priesterseminars,
3. der Leiter der Hauptabteilung III Personal,
4. der Leiter der Hauptabteilung I Seelsorge,
5. eine Dozentin oder ein Dozent des Priesterseminars,
6. die Leiterin oder der Leiter der Berufseinführung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,
7. ein Kaplan und eine Pastoralassistentin oder ein Pastoralassistent aus dem Vorbereitungskurs.

§ 2 Benennung der Mitglieder

- (1) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten benennen jeweils für ein Schuljahr die in § 1 Ziffer 7 genannten Personen.
- (2) Ebenso benennen die Dozentinnen und Dozenten des Priesterseminars jeweils für ein Schuljahr ihre Vertretung gemäß § 1 Ziffer 5.

§ 3 Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Der Generalvikar ist der Vorsitzende der Prüfungskommission. Sein Vertreter ist der Regens des Priesterseminars.
- (2) Der Regens des Priesterseminars ist Geschäftsführer der Prüfungskommission. Alle Anträge und Eingaben nach dieser Ordnung sind über ihn einzureichen.

§ 4 Aufgaben

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Veröffentlichung des Terminplanes,
2. die inhaltliche Planung und Reflexion des Vorbereitungskurses,
3. soweit erforderlich die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile,
4. die Festlegung der Vorgehensweise im Fall des § 18 Abs. 2 (Verhinderung) und die Feststellungen nach § 18 Abs. 3 und 4 (Versäumnis, Täuschung).
5. die Feststellung der Prüfungsergebnisse,
6. die Entscheidung über Einsprüche.

Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse nach Ziffer 5 sowie bei eigener Betroffenheit im Falle der Ziffern 4 und 6 ist die Vertretung der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten nicht anwesend.

II. Prüferinnen und Prüfer

§ 5 Aufgabe der Prüferinnen und Prüfer

Die Aufgabe der Prüferinnen und Prüfer ist die Durchführung und Benotung der einzelnen Prüfungsteile.

III. Prüfungszyklus, Bewerbung, Zulassung

§ 6 Prüfungs- und Vorbereitungszyklus

- (1) Die Zweite Dienstprüfung kann in jedem Jahr an dem von der Prüfungskommission festgelegten Termin abgeschlossen werden.
- (2) Der modularisierte Vorbereitungskurs umfasst einen Zyklus von drei Jahren. Der Einstieg in den Vorbereitungskurs ist in jedem Jahr möglich. Die Inhalte und die zeitliche Planung der einzelnen Module werden in einem eigenen Curriculum festgelegt, das in seiner jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (3) Diözesanpriester sowie Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Dienst der Diözese Speyer legen die Zweite Dienstprüfung spätestens fünf Jahre nach der Priesterweihe bzw. Aussendung ab. Der Einstieg in den Vorbereitungskurs erfolgt demnach spätestens zwei Jahre nach der Priesterweihe bzw. der Aussendung.

§ 7 Bewerbung

- (1) Um die Zulassung zum Vorbereitungskurs sowie zur Abschlussprüfung können sich bewerben:
 1. Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen;
 2. Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Laientheologinnen und Laientheologen mit dem Abschluss Magister Theologiae oder Diplomtheologie (Univ.) im Dienst der Diözese Speyer sowie entsprechende Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius.
- (2) Das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungskurs ist bis zum 15. September, das Gesuch um Zulassung zur Abschlussprüfung bis zum 1. April des jeweiligen Jahres über den Regens als Geschäftsführer der Prüfungskommission an den Generalvikar zu richten.
- (3) Nicht bewerben kann sich, wer die Zweite Dienstprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat (vgl. § 17 Abs. 5).

§ 8 Zulassung

Über die Zulassung zum Vorbereitungskurs sowie zur Abschlussprüfung entscheidet der Generalvikar. Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt und bei Ablehnung begründet.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtmodulen des Vorbereitungskurses, wie sie im Curriculum festgelegt sind, sowie der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der übrigen Prüfungsteile gemäß § 10 Abs. 1. Wurde einer dieser Prüfungsteile einschließlich Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung nicht möglich (vgl. § 17 Abs. 5).

Anträge auf Erlass eines Prüfungsteiles (vgl. § 21 Abs. 3) sind spätestens mit der Bewerbung um Zulassung zur Abschlussprüfung zu stellen.

IV. Prüfung

§ 10 Prüfungsteile

- (1) Im Laufe des dreijährigen Vorbereitungskurses sind folgende Teilprüfungen abzulegen:
 1. Planung, Begründung, Durchführung und Reflexion eines missionarisch-pastoralen Projektes und Dokumentation in einer schriftlichen Projektarbeit;
 2. schriftliche Ausarbeitung, Durchführung und Reflexion von je einer der im Curriculum vorgesehenen katechetischen Maßnahmen aus den Feldern Erwachsenenpastoral und Multiplikatoren-schulung;
 3. eine Lehrprobe aus dem schulischen Religionsunterricht im Rahmen der im Curriculum vorgesehenen Unterrichtsbesuche;
 4. ein Gottesdienst mit Predigt im Rahmen der im Curriculum vorgesehenen liturgisch-homiletischen Beratungsbesuche.
- (2) Die Abschlussprüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs abgelegt.

§ 11 Projektarbeit

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat plant im jeweiligen Tätigkeitsbereich ein missionarisch ausgerichtetes pastorales Projekt, führt dieses durch und dokumentiert es in einer schriftlichen Projektarbeit. Diese soll einen Umfang von 20 bis 30 Seiten haben.

- (2) Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit der Fachdozentin oder dem Fachdozenten für Pastoraltheologie. Diesem oder dieser obliegt auch die Betreuung und Begutachtung der Projektarbeit. Je nach Art des Projektes kann die Fachdozentin oder der Fachdozent eine Beraterin oder einen Berater hinzuziehen. Die Prüfungskommission kann gegebenenfalls eine andere Fachdozentin oder einen anderen Fachdozenten mit der Betreuung und Begutachtung des Projektes beauftragen.
- (3) Die Projektarbeit ist bis spätestens 31. Januar in zweifacher Ausfertigung beim Geschäftsführer der Prüfungskommission einzureichen, wenn im gleichen Jahr die Abschlussprüfung stattfinden soll.
- (4) Der Projektarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass das Projekt selbständig erarbeitet und durchgeführt, die schriftliche Ausarbeitung selbständig gefertigt sowie die verwendete Literatur vollständig angeführt worden ist und dass die Arbeit noch nirgends zum Zweck einer Prüfung vorgelegen hat.

§ 12 Katechetische Maßnahmen

Die Kandidatin oder der Kandidat bereitet im jeweiligen Tätigkeitsbereich zwei unterschiedliche katechetische Maßnahmen vor und führt sie durch, eine davon auf dem Feld der Erwachsenenpastoral und eine auf dem Feld der Multiplikatorenschulung. Für beide Maßnahmen wird jeweils eine Einheit schriftlich ausgearbeitet und mit der Dozentin oder dem Dozenten für Pastoraltheologie oder der Referentin oder dem Referenten für Katechese des Bischöflichen Ordinariates vorbesprochen, von ihr oder ihm in der Durchführung begleitet, reflektiert und bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der beiden katechetischen Maßnahmen.

§ 13 Religionspädagogische Lehrprobe

- (1) Der letzte der nach dem Curriculum vorgesehenen schulischen Beratungs- und Reflexionsbesuche wird als benotete Lehrprobe durchgeführt. Dazu bestellt die Prüfungskommission neben der Fachdozentin oder dem Fachdozenten für Religionspädagogik in Absprache mit der Hauptabteilung II Schulen, Hochschulen und Bildung des Bischöflichen Ordinariates eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer.
- (2) Im Anschluss an den Unterricht findet ein Reflexionsgespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Danach erfolgt die Benotung durch die Prüferinnen oder Prüfer.

§ 14 Liturgisch-homiletische Prüfung

- (1) Der letzte der nach dem Curriculum vorgesehenen liturgisch-homiletischen Beratungs- und Reflexionsbesuche wird als benotete Prüfung durchgeführt. Prüfer sind die für Liturgik und Homiletik verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten.
- (2) Im Anschluss an den Gottesdienst findet ein Reflexionsgespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten statt, an dem Mitglieder aus der Gemeinde teilnehmen sollen. Danach erfolgt die Benotung durch die Prüferinnen oder Prüfer. Gegenstand der Prüfung ist einerseits die Predigt als solche und andererseits die Gestaltung und Feier des Gottesdienstes insgesamt. Für jede der beiden Leistungen wird eine Einzelnote vergeben, die auch im Prüfungszeugnis aufgeführt wird.
- (3) Nach Rücksprache mit den Dozentinnen oder Dozenten können in begründeten Ausnahmefällen die liturgische und homiletische Prüfung gesondert abgelegt werden.

§ 15 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung findet im Juni eines jeden Jahres statt. Der Termin wird von der Prüfungskommission festgelegt und spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vorbereitungskurses schriftlich mitgeteilt.
- (2) Für die Abschlussprüfung bestellt die Prüfungskommission mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, darunter die Dozentin oder den Dozenten für Pastoraltheologie. Die Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Nach Möglichkeit nimmt der Ortsordinarius an der Prüfung teil.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat präsentiert die Projektarbeit nach § 11. Die Dauer der Präsentation darf 15 Minuten nicht überschreiten. Anschließend findet ein Kolloquium statt, in dem die Kandidatin oder der Kandidat Fragen zum durchgeführten Projekt beantwortet. Gegenstand des Kolloquiums ist auch die für die Projektarbeit vereinbarte Literatur.

§ 16 Benotung und Ergebnis

- (1) Für die Benotung gelten folgende Notenstufen:
 - „sehr gut“ = 1
(eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht);
 - „gut“ = 2
(eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht);
 - „befriedigend“ = 3
(eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht);

„ausreichend“ = 4

(eine Leistung, die – abgesehen von einzelnen Mängeln – den Anforderungen noch entspricht);

„nicht ausreichend“ = 5

(eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht den Anforderungen entsprechende Leistung).

- (2) Die Noten der Einzelprüfungen sind in Zehntelbrüchen anzugeben.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsteile unter Berücksichtigung der Hundertstelbruchteile. Sie lautet bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“, bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 „gut“, bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 „befriedigend“, bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,50 „ausreichend“, bei einem Durchschnitt ab 4,51 „nicht ausreichend“.

§ 17 Nichtbestehen, Wiederholung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so hat sie oder er diesen Prüfungsteil nicht bestanden.
- (2) Wurde einer der in § 10 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 genannten Prüfungsteile nicht bestanden, kann er vor der Abschlussprüfung einmal wiederholt werden. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsteil zwar bestanden hat, aber eine bessere Benotung erreichen möchte. In diesem Fall zählt die bessere Note.
- (3) Wurde die Projektarbeit nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Kandidatin oder der Kandidat mit Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten für Pastoraltheologie entweder die vorliegende Arbeit überarbeiten oder – auf der Grundlage eines neuen Projektes – eine neue anfertigen. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat diesen Prüfungsteil zwar bestanden hat, aber eine bessere Benotung erreichen möchte. In diesem Fall zählt die bessere Note.
- (4) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann sie beim nächsten Termin wiederholt werden.
- (5) Wurde ein Prüfungsteil ein zweites Mal nicht bestanden, so wurde die Zweite Dienstprüfung nicht bestanden. Eine Wiederholung ist nicht möglich.

§ 18 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis, Täuschung

- (1) Wer zur Abschlussprüfung zugelassen ist, kann von dieser aus schwerwiegendem Grund mit Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommis-

sion zurücktreten. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden bis zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin nach Wegfall des Grundes angerechnet.

- (2) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat verhindert, einzelne Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen rechtzeitig innerhalb der in § 6 Abs. 3 Satz 1 genannten Frist zu erbringen, so hat sie oder er diese Verhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich über den Geschäftsführer der Prüfungskommission dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzuzeigen und zu begründen. Die Prüfungskommission entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (3) Entzieht sich eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne ausreichenden Verhinderungsgrund einzelnen Prüfungsteilen, so gelten diese Teile als nicht bestanden.
- (4) Wurde eine Kandidatin oder ein Kandidat der Täuschung überführt, so gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 19 Einspruch

Gegen Einzelnoten kann die Kandidatin oder der Kandidat binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note schriftlich unter Angabe der Gründe Einspruch über den Geschäftsführer der Prüfungskommission beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüferinnen oder der Prüfer.

§ 20 Zeugnis

- (1) Das Ergebnis der Prüfung wird in einem bischöflichen Zeugnis zusammengefasst. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsteile sowie die Gesamtnote.
- (2) Die Gesamtnote wird ermittelt als Durchschnitt der in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Noten. Sie wird als ganze Notenstufe in Worten angegeben und als Ziffer mit Hundertstelbruchteilen in Klammern beigefügt.
- (3) Als Datum des Zeugnisses ist in der Regel der Tag der Schlussitzung der Prüfungskommission, auf der die Gesamtnote festgestellt wurde, anzugeben. Ausnahmen legt die Prüfungskommission fest.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag durch die Prüfungskommission möglich.

- (2) Wird ausnahmsweise genehmigt, dass eine der nach § 9 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nach der Abschlussprüfung erbracht wird, so gilt die Zweite Dienstprüfung erst mit Vorlage des entsprechenden Nachweises als abgelegt. Das Zeugnis wird frühestens zu diesem Zeitpunkt ausgehändigt.
- (3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere beim Nachweis einer abgelegten gleichwertigen Prüfung, kann die Ablegung eines Prüfungsteiles ganz oder teilweise erlassen werden. Erteilte Dispensen sind im Zeugnis zu vermerken.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 26. Februar 2009 (OVB 2009, S. 272–278) außer Kraft.

Speyer, den 6. September 2013

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Curriculum

gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Diözese Speyer

Der modularisierte Vorbereitungskurs umfasst einen Zyklus von drei Jahren (vgl. § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung), die hier Modulreihen A, B und C genannt werden; sie entsprechen jeweils einem Schuljahr.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können zu Beginn eines jeden Jahres in diesen Kurs einsteigen. Sie beginnen dann entweder mit Modulreihe A oder B oder C. In allen Modulreihen befinden sich somit Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 1., des 2. und des 3. Vorbereitungsjahres.

Über die Modulreihen A, B, C (Teil I) hinaus absolvieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Verlauf ihrer ersten beiden Vorbereitungsjahre weitere Pflichtveranstaltungen (Teil II). Die benoteten Prüfungsteile werden im dritten Jahr abgelegt (Teil III).

Nach ihrer Zulassung zum Vorbereitungskurs findet für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammen mit den Pastoralteammitgliedern ihrer

Einsatzpfarrei eine gemeinsame Einführungsveranstaltung statt. Dabei wird ausführlich über den Verlauf des Vorbereitungskurses und die entsprechende zeitliche Beanspruchung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Einbindung des Pastoralteams bzw. der Pfarrei informiert.

Teil I

Die Modulreihen A, B und C

In jeder Modulreihe finden jeweils im Herbst und im Frühjahr (d. h. jährlich zwei) viertägige Basiskurse im Priesterseminar statt. Diese Basiskurse werden durch weitere Module ergänzt, die zum Teil in Gruppen (z. B. Werkwoche „Ehrenamt“, Verwaltungskurs, Supervision), zum Teil einzeln belegt werden (Beratungsbesuche).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur aktiven Vorbereitung der bzw. zur Teilnahme an den folgenden Maßnahmen verpflichtet:

Jahr A

- (A 1) Je ein 4-tägiger Basiskurs im Herbst und Frühjahr
- (A 2) Kurs „Ehrenamt“
- (A 3) Verwaltungskurs „Recht“
- (A 4) Religionspädagogischer Beratungs- und Reflexionsbesuch
- (A 5) Liturgisch-homiletischer Beratungs- und Reflexionsbesuch
- (A 6) Supervision
- (A 7) Exerzitien
- (A 8) Dies Pastoralis

Jahr B

- (B 1) Je ein 4-tägiger Basiskurs im Herbst und Frühjahr
- (B 2) Kurs „Moderation“
- (B 3) Verwaltungskurs „Bau und Finanzen“
- (B 4) Religionspädagogischer Beratungs- und Reflexionsbesuch
- (B 5) Liturgisch-homiletischer Beratungs- und Reflexionsbesuch
- (B 6) Supervision
- (B 7) Exerzitien
- (B 8) Dies Pastoralis

Jahr C

- (C 1) Je ein 4-tägiger Basiskurs im Herbst und Frühjahr
- (C 2) Kurs „Konfliktmanagement“
- (C 3) Verwaltungskurs „Medien und Medienpräsenz“
- (C 4) Religionspädagogischer Beratungs- und Reflexionsbesuch
- (C 5) Liturgisch-homiletischer Beratungs- und Reflexionsbesuch
- (C 6) Supervision
- (C 7) Exerzitien
- (C 8) Dies Pastoralis

Beschreibung der Einzelmodule

(A 1) Der 4-tägige Basiskurs im Herbst und Frühjahr

Der Basiskurs umfasst die Fächer Religionspädagogik, Pastoraltheologie, Homiletik und Liturgik. Er dient

- (a) der **Reflexion der Praxis** (Religionsunterricht, Predigt, Feier unterschiedlicher Gottesdienste und pastorales Handeln in der Pfarrei oder in einem kategorialen Feld der Seelsorge usw.). Im Sinne der Praxisberatung werden die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgebrachten Fragen und Problemfelder besprochen oder erarbeitete Unterrichtssequenzen, Predigten, Gottesdienste, Katechesen, protokollierte Seelsorgegespräche oder andere konkrete Fallbeispiele und Herausforderungen der Pastoral vorgestellt und in kollegialer Beratung reflektiert. Die jeweilige Materie der Reflexion ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorzubereiten und nach Möglichkeit in schriftlicher Form mitzubringen.
- (b) Darüber hinaus werden in Gruppen **neue Konzepte** (Unterrichtsentwürfe und Predigten zu ausgewählten Themen, unterschiedliche liturgische Feiern, pastorale Angebote zu speziellen Fragestellungen) entwickelt, die anschließend vor Ort in die Praxis umgesetzt werden sollen.
- (c) Außerdem werden durch die Dozentinnen und Dozenten **aktuelle und fachspezifische Informationen** bereitgestellt oder bestimmte Themen vertieft.

Von den drei Abenden ist ein Abend für die **spirituelle Begleitung** und das **gemeinsame Gebet** reserviert. An einem zweiten Abend findet ein moderierter „**Theologischer Lesezirkel**“ statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind dazu angehalten, Literaturvorschläge einzubringen, und verpflichtet, die vereinbarten Texte gründlich zu lesen.

(A 2) Die 5-tägige Werkwoche „Haupt- und Ehrenamt“

In der Werkwoche geht es um die Verhältnisbestimmung und das Miteinander von hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ehrenamtlichen in den Räten, Gremien, Verbänden usw. Folgende Themen stehen in der Werkwoche im Mittelpunkt:

- Veränderung der Berufsrolle und des professionellen Selbstverständnisses,
- spiritueller Umgang mit den Rollenveränderungen,
- „klassisches“ und „neues“ Ehrenamt,
- Charismen bei sich und bei anderen entdecken,
- Qualifikation und Kompetenzaufbau,
- Gewinnung und Förderung von Ehrenamtlichen,
- Grenzen setzen und Leitung wahrnehmen.

(A 3) Verwaltungskurs: Recht

Der Kurs dient der Vermittlung von Informationen und dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zu wesentlichen Fragen der Pfarramtsverwaltung und dem Kennenlernen der entsprechenden Stellen/Fachleute des Bischöflichen Ordinariates und seiner Außenstellen.

In einer zweitägigen Veranstaltung führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Rechtsamtes unter anderem in folgende Themen ein:

- Rechtsfragen zu Kopien/Veröffentlichung von Noten, Texten, Bildern,
- Vertragsgenehmigung, Vertragsrecht (insbesondere nach KVVG),
- Grundordnung, Kollektivarbeitsrecht,
- Organisationsformen kirchlichen Lebens: Körperschaften, Stiftungen, Vereine etc.,
- Verschwiegenheitspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht,
- Betreuungsrecht, Testament.

(A 4) Religionspädagogische Beratungs- und Reflexionsbesuche

In jedem der drei Vorbereitungsjahre findet ein religionspädagogischer Beratungs- und Reflexionsbesuch statt. Die Besuche erfolgen nach vorheriger Absprache. Sie haben zum Ziel, den eigenen Unterricht genauer zu reflektieren, bei eventuellen Schwierigkeiten konkrete unterstützende Angebote zu erhalten und Zielvereinbarungen für den nächsten Unterrichtsbesuch zu treffen.

Grundlage hierfür sind die individuellen Aufzeichnungen für den Unterricht, welche der Dozentin oder dem Dozenten spätestens zwei Tage vor dem Besuch vorliegen.

Der letzte Besuch dient nicht allein der Beratung. Er gilt als Prüfung gemäß § 13 der Prüfungsordnung.

(A 5) Liturgisch-homiletische Beratungs- und Reflexionsbesuche

In jedem der drei Vorbereitungsjahre findet ein liturgisch-homiletischer Beratungs- und Reflexionsbesuch statt. Die Besuche erfolgen nach vorheriger Absprache. Sie dienen der Ergänzung der Basiskurse im Priesterseminar. Ziel dieser Besuche ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der 2. Dienstprüfung an ihren Einsatzorten in der konkreten Praxis der Gottesdienstfeier sowie der Predigt zu erleben und ihnen so noch konkretere Rückmeldungen zu ihren liturgisch-homiletischen Kompetenzen zu geben als dies allein im Priesterseminar möglich wäre.

Die Besuche werden von den für die Liturgik und/oder für die Homiletik zuständigen Dozentinnen und Dozenten durchgeführt. Der letzte Besuch dient nicht allein der Beratung. Er gilt als Prüfung gemäß § 14 der Prüfungsordnung.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vereinbaren in jedem Vorbereitungsjahr bis spätestens Ende Oktober einen Besuchstermin mit dem Liturgikdozenten. Dieser spricht mit dem Homiletikdozenten ab, wer den Besuch durchführt und informiert die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten. Spätestens drei Tage vor dem Besuch schickt die Kandidatin oder der Kandidat eine Predigt-disposition sowie einen Verlaufsplan für den Gottesdienst an den entsprechenden Dozenten.

Kapläne gestalten für den Beratungsbesuch eine Eucharistiefeier. Pastoralassistentinnen und assistenten bereiten eine Wort-Gottes-Feier oder eine freie Gottesdienst- bzw. Andachtsform vor.

Im Anschluss an den Gottesdienst findet zunächst ein kurzes Reflexionsgespräch mit Gottesdienstteilnehmern statt. Anschließend werden Gottesdienst und Predigt im Zweiergespräch zwischen dem Dozenten und der Kandidatin oder dem Kandidaten ausführlich reflektiert.

(A 6) Qualifizierungsinstrument Supervision

In der Zeit zwischen der Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung und der Abschlussprüfung nimmt die Kandidatin oder der Kandidat an einer verpflichtenden Gruppensupervision teil.

In der Gruppensupervision sollen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Erfahrungen in den ersten Jahren ihres pastoralen Dienstes gemeinsam reflektieren, ihre je unterschiedlichen Rollen klären sowie die berufliche Identität und Echtheit festigen. Entsprechend werden in der Supervision das Gespür für Selbst- und Fremdwahrnehmung, die Sensibilität für soziale Prozesse und die Beziehungs-, Team- und Konfliktfähigkeit betrachtet und zwar in den Beziehungen zu ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Teamsupervisorin oder den Teamsupervisor kann zusätzlich Einzelsupervision ermöglicht werden.

Eine gleichzeitige Teamsupervision mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pastoralteams der Hauptamtlichen am Dienort dispensiert nicht von der genannten Gruppensupervision.

Die konkrete Organisation der Gruppensupervision übernimmt die Abt. III/3 – Personalförderung – des Bischöflichen Ordinariates in Absprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten.

(A 7) Exerzitien

Die Kandidatinnen und Kandidaten nehmen in jedem Jahr jeweils an einem Exerzitienkurs eigener Wahl teil. Er muss mindestens drei Übernachtungen umfassen. Die Exerzitien sind beim Geschäftsführer der Prüfungs-

kommission anzumelden. Kosten werden bei Genehmigung zu 100% übernommen. Unter „Exerzitien“ im Sinne der Prüfungsbedingungen werden in Programmen von Bildungshäusern oder Klöstern unter diesem Namen ausgeschriebene Veranstaltungen verstanden, in denen der eindeutige Schwerpunkt auf Besinnung, Einkehr und Gebet liegt. Mehrtägige Einzelexerzitien, die nicht offen ausgeschrieben sind, z.B. Schweigexerzitien mit Begleitung, können ebenfalls genehmigt werden.

(A 8) Der „Dies Pastoralis“

Die Zweite Dienstprüfung endet mit einem „Dies Pastoralis“ im Bischöflichen Priesterseminar. An diesem Tag präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Projektarbeiten der Bistumsleitung, den Pastoralteams der Einsatzpfarreien sowie anderen geladenen Interessierten und erhalten in einem feierlichen Rahmen ihre Zeugnisse.

(B 1) Der 4-tägige Basiskurs im Herbst und Frühjahr – wie A 1

(B 2) Kurs „Moderation“

Aufbauend auf die Gesprächsführungsausbildung im Pastoralkurs absolvieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen dreitägigen Moderationskurs. Darin geht es um die Kompetenz, Gespräche, Sitzungen, Kurse und Seminare zu moderieren und lebendig zu gestalten.

Der Kurs spricht mehrere Ebenen der Kommunikation an: andere Menschen näher kennen lernen und in Kontakt miteinander bringen, mehr Sicherheit gewinnen, sich ausprobieren, das eigene Wissen erweitern und sich als Person weiterentwickeln.

Der Kurs besteht aus einer zweitägigen und einer eintägigen Einheit.

(B 3) Verwaltungskurs: „Bau und Finanzen“

Der Kurs dient der Vermittlung von Informationen und dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zu wesentlichen Fragen der Pfarramtsverwaltung und dem Kennenlernen der entsprechenden Stellen/Fachleute des Bischöflichen Ordinariates und seiner Außenstellen.

In einer zweitägigen Veranstaltung führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bischöflichen Finanzkammer und des Bauamtes unter anderem in folgende Themen ein:

- Einblick in das Rechnungswesen,
- Einblick in die Bauordnung,
- Struktur und Leistungen (Zuständigkeiten) der HA IV und Außenstellen (Regionalgeschäftsstellen).

(B 4) Religionspädagogische Beratungs- und Reflexionsbesuche – wie A 4

(B 5) Liturgisch-homiletische Beratungs- und Reflexionsbesuche – wie A 5

(B 6) Qualifizierungsinstrument Supervision – wie A 6

(B 7) Exerzitien – wie A 7

(B 8) Der „Dies Pastoralis“ – wie A 8

(C 1) Der 4-tägige Basiskurs im Herbst und Frühjahr – wie A 1

(C 2) Kurs „Konfliktmanagement“

In dem Kurs Konfliktmanagement lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hilfreiche Verhaltensweisen für die Situationen als Konfliktträger, als Konfliktpartner oder auch als Konfliktmoderatoren kennen und üben sie ein. So soll die Konfliktfähigkeit gestärkt werden. Gleichzeitig lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Kurs, dass Konflikte auch positive Energien und Chancen in sich bergen.

Der Kurs ist als Intervallkurs mit drei zweitägigen Einheiten gestaltet.

(C 3) Verwaltungskurs: „Medien/Medienrecht“

Der Kurs dient der Vermittlung von Informationen und dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zu wesentlichen Fragen der Pfarramtsverwaltung und dem Kennenlernen der entsprechenden Stellen/Fachleute des Bischöflichen Ordinariates und seiner Außenstellen.

In einer zweitägigen Veranstaltung führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates (und eventuell weiterer Einrichtungen) unter anderem in folgende Themen ein:

- Medien, Medienpräsenz (Interview, Statement, Kurzberichte, Leitartikel ...),
- Umgang mit zu veröffentlichenden Informationen,
- Medienkompetenz fördern/neue Medien nutzen können,
- Organigramme lesen, erstellen, anwenden können.

(C 4) Religionspädagogische Beratungs- und Reflexionsbesuche – wie A 4

(C 5) Liturgisch-homiletische Beratungs- und Reflexionsbesuche – wie A 5

(C 6) Qualifizierungsinstrument Supervision – wie A 6

(C 7) Exerzitien – wie A 7

(C 8) Der „Dies Pastoralis“ – wie A 8

Teil II

Weitere Pflichtveranstaltungen der ersten beiden Jahre

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besuchen in ihrem 1. oder 2. Vorbereitungsjahr in eigener Verantwortung folgende Pflichtveranstaltungen bzw. vereinbaren die entsprechenden Besuchstermine:

1. Zwei Religionspädagogische Fortbildungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen aus dem Fortbildungsprogramm der Hauptabteilung II des Bischöflichen Ordinariates – Schulen und Hochschulen – je eine Fortbildung im Grundschulbereich und im Bereich der Sekundarstufe.

2. Zwei Katechetische Lehrproben

Es sind zwei unterschiedliche katechetische Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen (§ 12 der Prüfungsordnung): eine auf dem Feld der Erwachsenenpastoral und eine auf dem Feld der Multiplikatorenschulung.

Auf dem Feld der Erwachsenenpastoral ist beispielsweise möglich: Glaubensgesprächsnachmittage im Seniorenkreis, Glaubenskurs, Taufelternkatechese, Frauen- oder Männer-Besinnungstag mit katechetischen Elementen, Glaubensgespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kirchlicher Einrichtungen.

Mit dem Angebot der Multiplikatorenschulung sollen Ehrenamtliche befähigt werden, in einem klar umgrenzten Bereich eigenständig agieren zu können. Beispielsweise sind folgende Maßnahmen möglich: die Schulung von Engagierten in der Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenkatechese, von Gemeindeausschüssen in Sitzungskultur und Sitzungsleitung, von Engagierten in den Sachausschüssen, von Krankenbesuchsdiensten.

Für beide Maßnahmen wird jeweils eine Einheit schriftlich ausgearbeitet und mit der Dozentin oder dem Dozenten für Pastoraltheologie oder der Referentin oder dem Referenten für Katechese des Bischöflichen Ordinariates vorbesprochen, von ihr oder ihm in der Durchführung begleitet, reflektiert und bewertet. Die schriftlichen Ausarbeitungen haben in folgenden Schritten zu erfolgen:

- a) Bezugnahme auf die Pfarreianalyse oder auf die entsprechende Analyse des pastoralen Raumes,
- b) Formulierung von begründeten Zielen anhand der Analyse und anhand theologischer, insbesondere katechetischer Kriterien,
- c) Erstellung eines tabellarischen Ablaufplanes (siehe Musterblatt).

3. Ein Sitzungsbesuch

Ergänzend zum Moderationskurs sowie den Kursinhalten des Pastoralkurses zum Thema Moderation findet im Verlauf der Vorbereitungsjahre auf die Zweite Dienstprüfung ein Besuch vor Ort zu einer selbständig vorbereiteten und durchgeführten Sitzung oder eines Gruppentreffens statt. Dieser Ortstermin ist nach dem Moderationskurs anzusetzen. So werden die erworbenen Fähigkeiten in der konkreten Praxis nicht nur angewandt, sondern auch im anschließenden Gespräch reflektiert.

Betreut wird dieser Besuch von einer Dozentin oder einem Dozenten des Priesterseminars. Die Zuteilung der Besuche erfolgt durch den Geschäftsführer der Prüfungskommission. Mit ihm ist frühzeitig ein Termin zu vereinbaren sowie ein Vorschlag für eine geeignete Gruppensituation (Gremium) zu besprechen.

Teil III Prüfungsleistungen im dritten Vorbereitungsjahr

Im 3. Jahr des Vorbereitungskurses sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Abschlussprüfung (§ 15 der Prüfungsordnung) hinaus zu folgenden Prüfungsleistungen verpflichtet:

1. Eine Religionspädagogische Lehrprobe

Gemäß § 13 der Prüfungsordnung wird der letzte der nach dem Curriculum vorgesehenen schulischen Beratungs- und Reflexionsbesuche als benotete Lehrprobe durchgeführt.

Die mündliche Absprache des Themas und des Grobziels findet eine Woche vor dem vereinbarten Termin mit der Fachdozentin oder dem Fachdozenten statt.

Der schriftliche Entwurf umfasst folgende Unterlagen:

- Deckblatt (mit Thema, Datum, Schule, Lerngruppe, Uhrzeit, Name der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, Überblick über die Unterrichtssequenz),
- Bedingungsanalyse,
- Didaktische Elementarisierung,
- Groblernziel, allgemeine fachbezogene Kompetenz(en), inhaltsbezogene Kompetenzen,
- tabellarischer Verlaufsplan mit ausführlichem methodisch-didaktischen Kommentar,
- geplantes Tafelbild,
- Medien,
- Quellenangaben.

Die Abgabe der schriftlichen Unterlagen erfolgt drei Tage vor dem Termin an beide Prüferinnen oder Prüfer. Im Anschluss an die Lehrprobe findet ein Reflexionsgespräch statt.

2. Eine liturgisch-homiletische Prüfung

Gemäß § 14 der Prüfungsordnung wird der letzte der nach dem Curriculum vorgesehenen Beratungs- und Reflexionsbesuche des Homiletik- bzw. des Liturgikdozenten als Prüfung durchgeführt.

Wie in den vorangegangenen Jahren vereinbart die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auch bis Ende Oktober des dritten Vorbereitungsjahres einen Besuchstermin mit dem Liturgikdozenten. Dieser bespricht mit dem Homiletikdozenten, wer die Prüfung abnimmt und informiert die Kandidatin oder den Kandidaten.

Spätestens drei Tage vor dem Besuch schickt die Kandidatin oder der Kandidat eine Predigttdisposition sowie einen Verlaufsplan für den Gottesdienst an den Prüfer.

Die Kandidatin oder der Kandidat sorgt für eine Filmaufnahme von dem Gottesdienst, in dem die Prüfung abgenommen wird (auf Antrag kann eine Kamera vom Priesterseminar zur Verfügung gestellt werden).

Im Anschluss an den Gottesdienst findet ein Reflexionsgespräch mit Gottesdienstteilnehmern statt. Die Kandidatin oder der Kandidat kümmert sich um eine entsprechende Bekanntmachung im Vorfeld.

3. Planung, Durchführung und Reflexion eines missionarischen Projektes

Bei dem missionarischen Projekt geht es darum, die bisherigen Gemeinde-/Kirchengrenzen zu überschreiten: Es sollen Menschen angesprochen werden, die im pastoralen Tun bisher nicht im Blick waren. Mit der Erstellung der Projektarbeit machen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nicht nur selbst eine Lernerfahrung, sondern sie tragen zu einem diözesanen, innovativen Lernprozess bei.

Missionarische Pastoral geht grundsätzlich von der Sozialraumorientierung und Milieuüberschreitung aus. An biographischen Wendepunkten oder auch in der ganz alltäglichen Lebensgestaltung bietet eine missionarische Kirche Wege zu Gott, manchmal auch neue Wege, aber immer mit dem Ziel, das Lebensgefühl von heute zu treffen.

In der Katechese geht es beispielsweise darum, neue Bilder und Motive zu entwickeln, um Glauben zu erschließen – vor allem für die Milieus, denen unsere Glaubensbilder fremd geworden sind – oder Sprachhilfen anzubieten. In der Liturgie ist es eine Aufgabe, gottesdienstliche Formen zu elementarisieren und Rituale „freizulegen“. Und im caritativen Handeln

wird es zur Aufgabe, durch eine entsprechende Initiative Gott als den zu erfahren, der nicht nur heilt, sondern aufrichtet und stärkt, wiederum andere zu stützen und zu begleiten.

Die Projektarbeit soll einen Umfang von 20 bis 30 Seiten haben und beinhaltet folgende Elemente:

- a) Begründung der Auswahl des Projektes mit Hilfe einer vorausgehenden gründlichen Analyse der Ausgangssituation. Dabei ist die (eventuell) bereits vorliegende Pfarreianalyse oder eine entsprechende Analyse des pastoralen Raumes mit einzubeziehen,
- b) Formulierung von begründeten Zielen anhand der Analyse und anhand theologischer, insbesondere pastoraltheologischer Kriterien auf der Grundlage der mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Literatur,
- c) Erstellung eines Projektplanes,
- d) Dokumentation der Durchführung,
- e) Reflexion.

Die Projektarbeit ist Gegenstand der Abschlussprüfung (§ 15 Prüfungsordnung) und wird am „Dies Pastoralis“ präsentiert (A 8).

Vorstehendes Curriculum, das in seiner jeweiligen Fassung Bestandteil der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung ist, setze ich mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Speyer, den 6. September 2013



Dr. Franz Jung
Generalvikar

158 Inkraftsetzung eines Zentral-KODA-Beschlusses – Entgeltumwandlung

I.

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.11.2009, wie folgt zu ändern:

- Nr. 5.3 Satz 4 „Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt“ wird als Satz 2 in Nr. 5.1 eingefügt.

Der bisherige Satz 2 in Nr. 5.1 wird Satz 3.

- Nr 5.2 wird wie folgt geändert:

„Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbeitrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.“

Der Beschluss lautet damit insgesamt wie folgt:

Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.
- 1.a Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.
- 1.b Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.

2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VVaG durchzuführen ist.
- 5.1 Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
- 5.2 Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.
- 5.3 Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.
6. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses:

Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

Osnabrück, den 16.05.2013

gez.

Aloys Raming-Freesen

Vorsitzender

II.Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013 setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 9. September 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

**159 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2013 die nachfolgenden Beschlüsse (2/2013) gefasst:

I.Übernahme des Tarifabschlusses des TV-Ärzte/VKA

A.

1. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 AVR werden ab dem 1. Januar 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht.

- a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	–	–	–	–
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	–	–	–
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

- b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	–	–	–	–
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	–	–	–
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

- b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.

- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „(6) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen.“
3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die Worte „nach dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.
- b) In Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und folgender Satz 2 neu eingefügt:
 „²Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 v. H., in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 85 v. H. und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 70 v. H. als Arbeitszeit bewertet.“
- c) Zum neuen Satz 2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:
 „Anmerkung zu Absatz 6 Satz 2:
¹Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 14,4 Stunden ((8 Stunden x 100 v. H. = 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v. H. = 14,4 Stunden) – 8 Stunden = 14,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen. ²Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 2,40 Stunden ((8 Stunden x 70 v. H. = 5,6 Stunden) + (8 Stunden x 60 v. H. = 4,8 Stunden) - 8 Stunden = 2,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.“
4. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:
- | | |
|-------------------------|-------------|
| „ab dem 1. Januar 2013: | 23,40 Euro |
| ab dem 1. Januar 2014: | 23,87 Euro“ |

B.

1. In § 19 AT AVR wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
 „(4) ¹Bei Ärzten, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung, der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 19 Absatz 3 mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. März 2013 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 19 Absatz 3 erfolgt. ²Nach dem 1. März 2013 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente übereinstimmt.“
2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 19 AT AVR werden zu den Absätzen 5 und 6.

C.

Die Bundeskommission legt für den Umfang der Bandbreite folgendes fest:
 Für den Umfang der Bandbreite gelten die Werte der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

D.

1. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Abweichend von Nr. 1 treten die Regelungen in Abschnitt A Ziffer 2 sowie in Abschnitt A Ziffer 3 am 1. Oktober 2013 in Kraft.

II.

Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird der folgende neue § 5a eingefügt:
 „§ 5a Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten
 (1) ¹Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anver-

traut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. ²Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3) ¹Ein Mitarbeiter, der vor Gericht oder außergerichtlich über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. ²Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. ³Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. ⁴Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) ¹Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses versagt werden. ²Ist der Mitarbeiter Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. ³Wird sie versagt, ist dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.“

2. Die Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Fulda, den 13. Juni 2013

Unterschrift des Vorsitzenden

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 30. August 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

160 **Satzung der Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens – Satzungsänderung**

I.

Der Stiftungsrat der Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. In § 1 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Stiftung wendet die vom Bischof von Speyer erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (OVB 2011, S. 655-661) in ihrer jeweiligen Fassung an.“

2. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Er ist abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig.“

3. In § 11 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu diesem Zweck legt der Stiftungsvorstand jährlich die vom Stiftungsrat beschlossene Jahresrechnung vor.“

Zu der vorstehenden Satzungsänderung hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann am 30. Juli 2013 seine gemäß § 12 der Satzung erforderliche Zustimmung erteilt.

Die Satzungsänderung wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Datum vom 29. August 2013 gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 3 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) Rheinland-Pfalz vom 19.07.2004 anerkannt.

II.

Der Wortlaut der Satzung vom 27.06.2007 (OVB 2007, S. 450-455), zuletzt geändert am 26.06.2013, lautet wie folgt:

Satzung der „Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens“

Die Stiftung ist unter dem Namen „Caritas-Kinderhilfe für geistig Behinderte im Stadt- und Landkreis Pirmasens“ mit Satzung vom 13.08.1973 gegründet worden. Mit einer Satzungsneufassung vom 04. April 1995 ist die Stiftung in „Caritas Kinderhilfe Pirmasens“ umbenannt worden. Mit der nachstehenden Neufassung der Satzung wird im Andenken an den Gründer, Herrn Prälat Heinrich Kimmle aus Pirmasens, die Stiftung in „Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens“ umbenannt.

§ 1

Name, Rechtstellung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Pirmasens.
- (3) Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich auf den Einzugsbereich der kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie des Landkreises Südwestpfalz.
- (4) Die Stiftung wendet die vom Bischof von Speyer erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (OVV 2011, S. 655–661) in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund wissenschaftlicher, insbesondere psychiatrischer, psychologischer, sozialpädagogischer und berufskundlicher Erkenntnisse geeignet sind, Menschen mit Behinderungen und psychisch kranken Menschen wirksam zu helfen, sie in das Arbeitsleben und die Gesellschaft einzugliedern sowie ihnen ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.
- (2) Dieser Zweck wird durch folgende Maßnahmen und Einrichtungen verwirklicht:
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen und Betreuungsstätten für Menschen mit Behinderungen, wie integrative Kindertagesstätten, Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung, Werkstätten für behinderte Menschen, Wohnanlagen sowie Freizeit- und Urlaubsmöglichkeiten;
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit über Hilfen für Menschen mit Behinderungen und Weckung besseren Verständnisses für ihre besonderen Probleme;
 - c) Zusammenschluss von Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten sowie Förderern von Menschen mit Behinderungen auf breiter Grundlage in Elternvertretungen und Arbeitsgemeinschaften;
 - d) weitere Maßnahmen zur Förderung des Stiftungszweckes, wie den Betrieb von Integrationsunternehmen und ambulanten Betreuungsangeboten.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 13; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in einem eigenen Verzeichnis erfasst und so fortzuschreiben, dass sein Bestand jederzeit ersichtlich ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungsaufgaben oder der Steigerung der Stiftungsleistungen dienlich sind.
- (3) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben stehen der Stiftung insbesondere zur Verfügung:
 - a) Erlöse und Entgelte aus Betreuungs- und Pflegeleistungen;
 - b) öffentliche Zuschüsse;
 - c) Erlöse aus Sammlungen, Geld- und Sachspenden;
 - d) Erlöse aus den Werkstätten.

§ 5 **Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

- a) ein vom Bischof von Speyer ernannter Vorsitzender;
- b) ein Vertreter des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.;
- c) ein Vertreter des Bischöflichen Ordinariates Speyer;
- d) ein in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen erfahrener Vertreter des Dekanats, der vom Dekanatsrat für die Dauer einer Wahlperiode entsandt wird;
- e) weitere in der Arbeit oder Seelsorge mit Menschen mit Behinderungen erfahrene Personen, die mit Zustimmung des Bischofs von Speyer vom Stiftungsrat nach Bedarf kooptiert werden können.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stiftungszwecks und kontrolliert die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand. Er berät über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung und kann jederzeit die dazu erforderlichen Auskünfte vom Stiftungsvorstand verlangen. Er ist zuständig für:

- a) Entscheidungen über Grundsatzfragen der Stiftung;
- b) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien, Dienstanweisungen und Ordnungen;
- c) die Beschlussfassung über den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und Entlassung des Stiftungsvorstandes;
- e) Entscheidungen über Einstellung und Höhergruppierung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans und deren Entlassung (Kündigung);
- f) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- g) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften;
- h) die Beschlussfassung über bauliche Weiterentwicklungsmaßnahmen;
- i) Planung und Verwirklichung von neuen Einrichtungen, Beteiligungen, Kooperationen sowie das Schließen von Einrichtungen;
- j) Änderungen der Satzung;
- k) die Auflösung der Stiftung.

(3) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Stiftungsrat – ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat bestellt. Er ist abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

(3) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Er ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates verantwortlich. Über alle wichtigen Vorgänge, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, hat er den Stiftungsrat zu informieren.

(4) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung und ihrer Einrichtungen. An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt er mit beratender Stimme teil und erstellt die Niederschriften.

(5) Die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes kann in einer Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu beschließen ist, näher geregelt werden. Darin ist auch eine Vertretungsregelung vorzusehen.

§ 8

Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

(1) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Für jedes Jahr ist vom Stiftungsvorstand bis Ende September ein Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan zu erstellen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Nach Jahresende ist bis spätestens 30.06. vom Stiftungsvorstand die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) zu erstellen. Diese wird von einer fachlich geeigneten und vom Stiftungsrat bestimmten Person oder Institution geprüft und anschließend dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9

Mitarbeiter

Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln sich im Allgemeinen nach den Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR). Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Regelungen.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

(1) Die Stiftung gehört dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. als Dachverband der freien Wohlfahrtspflege an.

(2) Die Stiftung wird von dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Ihre Anliegen werden von ihm bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege vertreten.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat in Speyer, das die Aufsicht über die Stiftung nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften führt. Zu diesem Zweck legt der Stiftungsvorstand jährlich die vom Stiftungsrat beschlossene Jahresrechnung vor.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse des Stiftungsrates über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder und der Zustimmung des Bischofs von Speyer.

§ 13 Anfall des Vermögens

Stellt die Stiftung ihre Arbeit in der Rechtsform dieser Satzung ein, so fällt das gesamte Vermögen dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. zu. Es ist in diesem Fall weiterhin für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Einzugsbereich der Stiftung (§ 1 Abs. 3) zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 27.06.2007 beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2007 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherige Satzung der Stiftung „Caritas Kinderhilfe Pirmasens“ vom 04. April 1995 (OVB 1995, S. 438 ff.) sowie alle weiteren der neuen Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

161 Erwachsenenfirmung 2013

Am Sonntag, **3. November 2013 um 10.00 Uhr**, wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im Dom zu Speyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, **bis zum 15. Oktober 2013** dem Bischöflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) **schriftlich anzumelden**.

Bitte beachten: Für die Anmeldung ist das **Formular „Anmeldung Erwachsenenfirmung“** zu verwenden, das auf der Internetseite www.bistum-speyer.de im Mitarbeiterportal abrufbar ist (/Service/Portal/Mein Büro/Formulare).

Den Firmlingen ist ein Firmschein mitzugeben. Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorger vor Ort. Nach der Firmung ist diese in das Firmbuch der entsendenden Pfarrei einzutragen.

Besinnungstag Erwachsenenfirmung am 26.10.2013

Jedes Jahr werden über 60 Erwachsene im Bistum Speyer am ersten Sonntag im November gefirmt. Der Schritt, sich als erwachsener Mensch bewusst firmen zu lassen, ist eine besondere Lebensentscheidung auf dem Weg des Glaubens. Es lohnt, sich auf diesen Schritt besonders vorzubereiten.

Der Besinnungstag richtet den Blick auf das eigene Leben und den Weg, den Gott mit uns Menschen gehen will. Entlang des Firmritus kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ins Gespräch miteinander und bereiten sich geistlich auf den Empfang des Firmsakramentes vor.

Der Besinnungstag versteht sich als Zwischenstation auf dem Weg zur Firmung und bietet die Möglichkeit, auch andere erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber kennenzulernen. Zu diesem Tag sind auch die Firmpaten herzlich eingeladen.

Dieser Besinnungstag ersetzt nicht die Firmvorbereitung in der eigenen Gemeinde. Es ist unverzichtbar, sich im Rahmen der Firmvorbereitung mit den Inhalten des Glaubens auseinanderzusetzen und tiefer in die eigene Gemeinde hineinzuwachsen.

Zeit: Sa., 26.10.2013, 10:00 – 17:00 Uhr

Ort: Bildungshaus Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben

Leitung: Walburga Wintergerst und Patrick Stöbener, Grunddienste – Katechese, Pfr. Volker Sehy, Direktor des Geistlichen Zentrum Maria Rosenberg

Anmeldung bis 20.10.2013 an: Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Webergasse 11, 67346 Speyer, Tel.: 06232 102-314, E-Mail: gemeindekatechese@bistum-speyer.de.

162 Firmung 2014

Die Pfarreiengemeinschaften der PVB, in denen im kommenden Jahr das Sakrament der Firmung gespendet werden soll, sind gebeten, dem **Bischöflichen Sekretariat** in Speyer (Domplatz 2) **bis Mitte Oktober 2013** Mitteilung über Firmstation, zugeordnete Pfarreien, die ungefähr zu erwartende Anzahl der Firmlinge sowie evtl. Terminwünsche zukommen zu lassen.

Die Meldungen sollten **bitte nicht einzeln, sondern gebündelt über das PVB-Büro** erfolgen. Ein entsprechender Brief ist bereits den PVB-Leitern und den Geschäftsstellen zugegangen.

Bischöfliches Ordinariat

163 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2013

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung. Um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen wird gebeten. Renovabis schickt dazu ein Plakat mit Hinweis.

Die Kollekte ist entsprechend dem Kollektenplan an die Bischöfliche Finanzkammer abzuführen und wird von dort an Renovabis weitergeleitet.

Nähere Auskünfte zur Verwendung der Kollekte erteilt: *Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-53 oder -49, Telefax: 08161 5309 -44, E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.*

164 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige werden ab 1. Januar 2014 wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgruppe I:	60.840 € pro Jahr bzw. 5.070 € pro Monat
Gestellungsgruppe II:	46.080 € pro Jahr bzw. 3.840 € pro Monat
Gestellungsgruppe III:	35.040 € pro Jahr bzw. 2.920 € pro Monat

165 Warnungen

1. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat eine Warnung vor Herrn **Hubertus Groppe** aus Paderborn übermittelt. Herr Groppe tritt seit vielen Jahren dem äußeren Erscheinungsbild nach als Kleriker auf. Er hat in den vergangenen Jahren mehrfach „Weißen“ an sich vornehmen lassen durch Personen, die nicht in Verbindung zur römisch-katholischen Kirche stehen, und leitet aus diesen Weißen Ansprüche auf Anerkennung als Priester in unserer Kirche ab. Wiederholt hat er sich an katholische Stellen und Einrichtungen gewandt und – gelegentlich erfolgreich – um Zulassung zu liturgischen Amtshandlungen gebeten. Durch Dekret vom 13.03.2012 hat der Erzbischof von Paderborn festgestellt, dass Herr Groppe, der sich auch „Bruder Hubertus“ nennt, sich die Tatstrafe der Ex-

kommunikation zugezogen hat. Herr Groppe ist in der Vergangenheit vorwiegend im Raum Paderborn aktiv gewesen. Zuletzt hat er jedoch seinen Wirkungsraum überregional ausgeweitet.

2. Der Apostolische Nuntius, Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset, hat im Auftrag des Staatssekretariates mitgeteilt, dass ein gewisser **Ramzi R. Mussallam**, arabischer Herkunft, sich als Bischof der „Catholic Church of the East-Archdiocese of St. James the Apostle“ mit Sitz in den USA vorstellt. Dieser Mann wurde nie zum Priester oder Bischof geweiht. Ein Foto, das ihn und orientalische Bischöfe im Gespräch mit Papst Benedikt XVI. zeigt, ist eine Fälschung, mit der er um Kollekten und finanzielle Hilfe in katholischen Diözesen nachsucht.

3. Der Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz hat auf einen Betrugsversuch aufmerksam gemacht. Es geht um ein **Schreiben mit dem Absender des koptischen Patriarchen** Ibrahim Isaac vom 9. Juli 2013 mit der Bitte um finanzielle Unterstützung. Das Schreiben, das an Bischöfe im deutschen Sprachraum verschickt wurde, ist offensichtlich eine Fälschung.

166 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 193

Enzyklika „Lumen fidei“ von Papst Franziskus über den Glauben

Die erste Enzyklika von Papst Franziskus erscheint im Jahr des Glaubens. In diesem Lehrschreiben äußert sich der Heilige Vater erstmals in umfassender theologischer Weise und gibt gleichzeitig Impulse für ein Leben aus dem Glauben heraus.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 263

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2012/13

Zum dritten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt.

Nr. 264

Theologie heute: Perspektiven, Prinzipien und Kriterien

Theologie ist gefragt, heute mehr denn je. In einer globalen Welt der vielen Religionen muss die christliche Stimme deutlich vernehmbar sein. In einer Öffentlichkeit, die Religion oft mit Fundamentalismus verbindet, ist es wichtig, die originäre Reflexionskraft der christlichen Theologie zur Geltung zu bringen. In einer akademischen Szene, die Theologie bisweilen immer noch dem Ideologieverdacht aussetzt, kommt es darauf an, ihre wissenschaftliche Leistungsfähigkeit zu reflektieren.

Die Internationale Theologenkommission hat sich dieser Aufgabe gestellt. Das Dokument „Theologie heute“ beschreibt ausgehend vom Zweiten Vatikanischen Konzil „Perspektiven, Grundsätze und Kriterien“ katholischer Theologie. Es stellt die Lehre der Kirche dar; es schreibt die nachkonziliare Theologie fort; es lädt die Fachwelt, aber auch die interessierte Öffentlichkeit zur Diskussion ein.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtungen und Ausscheiden

Mit Wirkung vom 1. August 2013 wurden entpflichtet:

Diakon Paul Nowicki, Speyer, als Jugendseelsorger der Malteser Jugend im Bistum Speyer;

Pfarrer Josef Steiger, Ludwigshafen, als Definitor für das Dekanat Ludwigshafen.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 wurde entpflichtet:

Pater Horst Steppkes SCJ, Neustadt, als Pfarrer der Pfarreien Neustadt St. Pius und Hambach St. Jakobus. Er scheidet damit aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Mit Wirkung vom 31. Juli 2013 ist aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden:

Pfarrer i.R. Mathew Perunneparampil, Zangberg.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2013 folgende Ernennungen vorgenommen:

Pastoralassistentin Irina Mank, Grünstadt, zur Jugendseelsorgerin der Malteser Jugend im Bistum Speyer;

Pfarrer Dr. Udo Stenz, Ludwigshafen, zum Definitor für das Dekanat Ludwigshafen.

Verleihung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 Pfarrer Bernd Schneider, Geinsheim, zusätzlich die Pfarreien Neustadt St. Pius und Hambach St. Jakobus verliehen.

Versetzungen

Mit Wirkung vom 1. August 2013 wurden versetzt:

Gemeindereferentin Ulla Janson, Schuldienst, in die Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit;

Pastoralreferentin Jutta Schwarz Müller, Waldfishbach-Burgalben, in die Pfarreiengemeinschaft Landstuhl Heilig Geist;

Gemeindereferentin Walburga Wintergerst, Abt. I/21 – Behinderten-seelsorge, in die Abt. I/1 – Gemeindeseelsorge.

Stellenausschreibungen für Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en und Ständige Diakone im Hauptamt

Ausgeschrieben zur Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Frist zum 15.09.2013 wurden folgende Stellen:

- HA I – 2/2, Krankenhausseelsorge Nardini-Klinikum Zweibrücken
0,5 Stelle
- HA I – 2/3, Gefängnisseelsorge Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigs-
hafen
0,2 Stelle

Nähere Informationen bei Susanne Laun (Tel.: 06232 102-327), Marianne Steffen (Tel.: 06232 102-322), Matthias Zech (Tel.: 06232 102-354) oder Diakon Mathias Reitnauer (Tel.: 06232 102-160). Bewerbungen sind an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung III/Personal, 67343 Speyer, zu richten.

Neue Anschriften

Pfarrer Christof A n s e l m a n n, August-Siebel-Str. 3, 66955 Niedersimten

Pfarrer Marek D y d o, Fuchsstraße 35, 66482 Zweibrücken

Kaplan Christian E i s w i r t h, Bürgermeister-Diehl-Straße 11, 67304 Eisenberg, Tel.: 06351 4905868

Pfarrer Erhard E l s n e r, Hauptstraße 18, 67308 Ottersheim

Pfarrer Marco G a b r i e l, Hauptstraße 48, 67697 Otterberg

Kaplan Tomy K a k k a r i y i l, In den Sandgärten 22, 76863 Herxheim

Kaplan Michael K a p o l k a, Prälat-Göbel-Straße 1, 66386 St. Ingbert

Pfarrer i. R. Msgr. Gerhard P o e t e, Im Hoffeld 7, 66500 Hornbach, Tel.: 06338 9946790

Pfarrer i. R. Bernhard S c h a f f r i n s k i, Kehrstraße 8, 67483 Edesheim, Tel.: 06323 9890945

Pfarrer Klaus S c h i n d l e r, Konrad-Adenauer-Straße 31, 67663 Kaiserslautern, Tel.: 0631 3163177, Fax: 0631 3163188

Pfarrer Erich S c h m i t t, Fleckensteinstr. 6, 66994 Dahn

Pfarrer Dariusz S t a n k i e w i c z, Brühlstraße 12, 67482 Böbingen

Pfarrer i. R. Paul W e i ß m a n n, Voltairestraße 2, 67663 Kaiserslautern, Tel.: 0631 37334206

Pfarrer Daniel Z a m i l s k i, Queichheimer Hauptstraße 80, 76829 Landau

-
- Briefsendungen für:* Katholische Kirchenstiftung St. Leo, Schaidt
- künftig an:* Katholisches Pfarramt St. Martin, Kirchstraße 6, 67872 Steinweiler.
- Briefsendungen für:* Katholisches Pfarramt St. Amandus, Ottersheim bei Kirchheimbolanden, Katholisches Pfarramt St. Philipp der Einsiedler, Zell
- künftig an:* Katholisches Pfarramt St. Johannes Nepomuk, Steigstraße 7, 67307 Göllheim.
- Briefsendungen für:* Katholisches Pfarramt St. Stephanus, Trulben, Katholische Kirchenstiftung St. Jakobus, Kröppen, Katholisches Pfarramt Herz Jesu, Simten, Katholische Kirchenstiftung St. Michael, Lemberg, Katholische Kirchenstiftung St. Joseph, Erlenbrunn, Katholisches Pfarramt Mariä Heimsuchung, Schweix, Katholisches Pfarramt Maria vom Frieden, Ruhbank (Pirmasens), Katholisches Pfarramt St. Sebastian, Vinningen, Katholische Kirchenstiftung St. Joseph, Hilst,
- künftig an:* Katholisches Pfarramt St. Pirminius, Weiherstraße 5, 66957 Eppenbrunn.
- Briefsendungen für:* Katholisches Pfarramt St. Matthäus, Eisenberg, Katholische Kirchenstiftung St. Maria, Kerzenheim, Katholisches Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Ramsen,
- künftig an:* Katholisches Pfarramt St. Peter, Hauptstraße 18, 67310 Hettenleidelheim.
- Briefsendungen für:* Katholisches Pfarramt Allerheiligen, Wallhalben, Katholisches Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Labach, Katholisches Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Wiesbach, Katholisches Pfarramt St. Michael, Bechhofen, Katholisches Pfarramt St. Wendelin, Reifenberg, Katholische Kirchenstiftung St. Barbara, Knopp,

<i>künftig an:</i>	Katholisches Pfarramt St. Martin, Zweibrücker Str. 63, 66894 Martinshöhe.
<i>Briefsendungen für:</i>	Kath. Pfarramt Mariä Heimsuchung, Burrweiler Kath. Pfarramt St. Alban, Flemlingen Kath. Pfarramt St. Stefan, Gleisweiler Kath. Pfarramt St. Barbara, Hainfeld Kath. Pfarramt St. Peter und Paul, Weyher
<i>künftig an:</i>	Kath. Pfarramt St. Ludwig, Luitpoldstr. 26, 67480 Edenkoben
<i>Briefsendungen für:</i>	Kath. Pfarramt Leib Christi, Stetten Kath. Kirchenstiftung St. Johannes der Täufer, Ilbesheim
<i>künftig an:</i>	Kath. Pfarramt St. Petrus, Neumayerstr. 5, 67292 Kirchheimbolanden
<i>Briefsendungen für:</i>	Kath. Pfarramt St. Markus, Reinheim Kath. Pfarramt St. Mauritius, Rubenheim Kath. Kirchenstiftung St. Barbara, Herbitzheim Kath. Pfarramt St. Wendelin, Bliesdalheim Kath. Pfarramt St. Martin, Medelsheim Kath. Kirchenstiftung St. Konrad, Utweiler Kath. Pfarramt St. Nikolaus v. d. Flüe, Niedergailbach Kath. Pfarramt St. Pirmin, Walsheim
<i>künftig an:</i>	Kath. Pfarramt St. Alban, Kirchenstr. 4, 66453 Gersheim

Neue Rufnummer / Faxnummer

Katholisches Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Herxheim: Tel.: 07276 987100,
Fax: 07276 9871029

Pfarrer i.R. Werner K i l i a n: 06351 123432

Kooperator Dariusz S t a n k i e w i c z: 06327 9190405

Neue E-Mail-Adresse

Pfarrer i. R. Fridolin K e i l h a u e r: fridolinkeilhauer@gmail.com

Todesfälle

Am 4. August 2013 verschied Pfarrer i. R. Walter B e n z i n g im 87. Lebens- und 47. Priesterjahr.

Am 7. August 2013 verschied Diakon Bernhard Ranzinger im Alter von 70 Jahren.

Am 1. September 2013 verschied Studiendirektor i. R. Kunibert Wilhelm im 82. Lebens- und 57. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 2. September 2013 verschied Domkapitular i. R. Johannes Maria Dörr im 89. Lebens- und 63. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062.32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	18. September 2013

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).